

Evaluierung und Abwicklung der Prüfung

1. Voraussetzungen für die Prüfung

Die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung beinhaltet drei Punkte, die nachfolgend näher beschrieben werden:

- Ausbildung und berufliche Praxis
- Absolvierung eines Lehrganges für Fachtrainerinnen oder Nachweis einer gleichwertigen Qualifizierung
- Erstellung einer Praxisarbeit

a) Ausbildung und berufliche Praxis

- Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertig anerkannte Ausbildungen oder Matura oder höherwertige Ausbildungen oder eine einer Lehrabschlussprüfung gleichwertige Berufserfahrung im Umfang von 4 Jahren UND
- Berufliche Praxis im Ausmaß von mindestens 2 Jahren.

b) Anwesenheitspflicht im Lehrgang

Der Präsenzunterricht umfasst ein Ausmaß von mind. 80 Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht 45 Minuten). Davon müssen mind. 75% der Zeit anwesend absolviert werden.

Der Nachweis einer gleichwertigen Qualifizierung kann nur im Zuge der Gleichwertigkeitsprüfung durch eine zugelassene Prüferin einer Ausbildungsstelle erfolgen. Für die außerordentliche Zulassung ist ein Vorbereitungsgespräch zwischen der Kandidatin und der Prüferin zwingend durchzuführen. Die schlussendliche Zulassung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle. Die Anrechnung kann erfolgen über:

- Gleichwertig anrechenbare Ausbildung (mit Bestätigung) – die Ausbildung darf nicht länger als 7 Jahre zurückliegen ODER
- Nachweis einer Berufserfahrung als Trainerin von mind. 5 Jahren. Eine Bestätigung des Arbeit- oder Auftraggebers ist erforderlich. Als Richtwerte zur a.o. Zulassung von Prüfungskandidatinnen (5 Jahre als Trainerin) wird ein jährliches Ausmaß von mind. 96 UE oder 12 Trainingstage festgelegt.

c) Erstellung einer Praxisarbeit

Inhalt der Praxisarbeit ist die Erstellung eines Kurskonzeptes (Ausbildung länger als ein Tag) und die Detailplanung einer Unterrichtssequenz mit Theoriebezug (siehe Abschnitt 3.3). Der Umfang dieser Praxisarbeit hat mind. 7 Seiten zu betragen (keine Foliengestaltung).

2. Prüfung

Die Prüfung als Basis zur Zertifizierung beinhaltet drei Punkte, welche alle positiv absolviert werden müssen und die nachfolgend näher beschrieben werden:

- Präsentation des Praxisarbeit,
- Verständnisfragen,
- Schriftliche Prüfung (Multiple Choice Test).

a) Präsentation der Praxisarbeit

Sowohl das Kurskonzept als auch die Simulation einer geplanten Unterrichtssequenz (live-Sequenz) muss vor der Prüferin präsentiert werden (Dauer ca. 20 Minuten). Die Praxisarbeit muss von der Prüferin positiv beurteilt werden.

b) Fachgespräch zur Praxisarbeit und zur live-Sequenz (mündliche Prüfung)

Nach der Präsentation werden Verständnisfragen zum präsentierten Konzept und zur Simulation (Stimmigkeit, Vernetzung des Wissens, Anwendbarkeit, Rollenverständnis) in Anlehnung an die Lehrinhalte gestellt.

c) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus mind. 20 Fragen zu allen Themengebieten der Ausbildung in Form eines Multiple Choice Tests. Diese Fragen sind angemessener Zeit zu beantworten. Davon sind mind. 60% positiv zu beantworten. Die Gestaltung des Multiple Choice Tests kann methodisch von der Prüferin selbständig vorgenommen werden.

d) Zertifikatsausstellung

Für die Zertifikatsausstellung „Fachtrainerin“ ist ein Nachweis über durchgeführte Schulungen zu erbringen. Dies hat durch eine Bestätigung eines Arbeit- oder Auftraggebers, dass mind. 8 Schulungstage (mind. 64 Unterrichtseinheiten) als Haupt- oder Co-Trainerin geschult/präsentiert wurde, zu erfolgen.

Kann die erforderliche Trainingspraxis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht im erforderlichen Ausmaß nachgewiesen werden, wird ein Zertifikat „Anwärterin Fachtrainerin“ ausgestellt.

3. Überwachung / Rezertifizierung

Kompetenzzertifikate müssen zeitlich befristet ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre. Zur Verlängerung (Überwachung) innerhalb der Gültigkeitsdauer muss eine Fortbildung im Trainingsbereich von zumindest einem Tag und die berufliche Praxis als Fachtrainerin in einem Ausmaß von 15 Schulungstagen (zu jeweils 8 Unterrichtseinheiten) nachgewiesen werden.

Ist das Zertifikat abgelaufen (mehr als 6 Monate) muss erneut der Zertifizierungsprozess durchlaufen werden (Praxisarbeit, Prüfung (Verständnisfragen) jedoch kein Multiple Choice Test).

4. Qualifikation der Referentinnen und Prüferinnen

Eine von SystemCERT anerkannte Referentin oder Prüferin für die Ausbildung von Fachtrainerinnen muss:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und mind. 5 Jahre Berufspraxis besitzen
- Lehramt-Studium ODER Pädagogik-Studium/-Akademie ODER eine Trainerinnenausbildung (Lehrgang mit Prüfung und Abschluss) ODER 100 UE Trainerinnenweiterbildung besucht haben
- mind. 3 Jahre Erfahrung als Trainerin haben (bzw. 100 UE trainiert haben)

Um einen Mindeststandard bei der Prüfung beizubehalten werden nur Prüferinnen zugelassen, die in einem Naheverhältnis zu einer anerkannten Ausbildungsstelle für Trainerinnenlehrgänge stehen.